

# RS UVS Niederösterreich 1994/04/25 Senat-ZT-93-014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1994

## Rechtssatz

Vom Fahrverbot gemäß §42 Abs2 StVO sind nur Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln dienen. Wird von der Wegstrecke abgewichen, um eine andere Tätigkeit zu verrichten (hier: Abholung eines RSa-Briefes), dann kann für diese Wegstrecke die Ausnahme vom Wochenendfahrverbot nicht in Anspruch genommen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)